



**Zweite Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), geändert durch Satzung vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/043) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8 wird der Passus „gegebenenfalls einen Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht bzw. einen Antrag auf Gewährung eines Bayerischen Studienbeitragsdarlehens der KfW;“ gestrichen.
- b) In Nr. 15 wird der Passus „25. September 2008 (AB UBT 2008/Nr. 079) in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine anderen Regelungen in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen sind“ ersetzt durch den Passus „01. März 2013 (AB UBT 2013/005) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung keine Regelung darüber enthält, dass die Unterrichtssprache Englisch ist“.
- c) Es wird folgende neue Nr. 16 eingefügt:
„16. der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, wenn der Studiengang in englischer Sprache angeboten wird. Der Nachweis der

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch ist durch das Zertifikat B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder eine vergleichbare Prüfung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entfallen, wenn die sprachliche Qualifikation durch eine gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistung dokumentiert wird (z.B. Vorlage zweier schriftlicher Arbeiten im Umfang von je ca. 2500 Worten). Sofern ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nach einem englischsprachigen Studium vorliegt, kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Nachweis der englischen Sprache abgesehen werden. Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem englischen Sprachraum, sind vom Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse befreit. Über die Anerkennung von Sprachkenntnissen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.“

- d) Die bisherige Nr. 16 wird zu Nr. 17.
2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Er setzt sich zusammen aus
1. dem Studentenwerksbeitrag (Grundbeitrag) nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG und
 2. dem Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG.
3. In § 12 Abs. 3 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2.
4. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Passus „4. Mutterschutz und Elternzeit“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 5 angefügt:
- „5. Pflege eines Angehörigen.“
5. In § 14 Abs. 4 wird nach dem Passus „3. eine erhebliche Gefährdung oder dauerhafte Störung des Studienbetriebs vorliegt oder zu befürchten ist“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende neue Nr. 4 angefügt:
- „4. die Rückmeldung nach § 12 Abs. 1 für das Folgesemester nicht erfolgt ist.“
6. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 1 Buchst. b und 2 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2013 beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. August 2013, Az. A 4068 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2013.